

Vorblatt

Ziel(e)

- Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der Bürgerkarte auf An- und Ummeldungen im Zentralen Melderegister (ZMR)
- Vereinfachung von Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes (digitaler Babypoint)
- Einführung eines Erinnerungsservices über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ermöglichung der elektronischen An- und Ummeldung unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte
- Schaffung von Abfragemöglichkeiten im Zentralen Personenstandsregister (ZPR)
- Ermöglichung der Abgabe von Namenserklärungen unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte
- Schaffung von Regelungen, wonach Bürger über den Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Reisedokuments verständigt werden können

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der Schaffung des digitalen Babypoints werden weitere Geschäftsprozesse für Eltern elektronisch abgebildet und es können somit Amtswege teilweise vermieden werden. So werden die Eintragung des Kindes in das Zentrale Personenstandsregister und die Anmeldung des Kindes im Zentralen Melderegister unter Verwendung der Bürgerkarte durchgeführt, ohne dass Eltern das Standesamt aufsuchen müssen.

Über die zu schaffende Funktionalität im digitalen Babypoint können die Eltern über eine Smartphone-Applikation feststellen, ob die notwendigen Personendaten im ZPR vorhanden sind und korrekt vorliegen, gegebenenfalls kann ein Nacherfassungsauftrag an das Geburtsstandesamt erteilt werden. Im Zuge der Anmeldung des Kindes anlässlich der Eintragung der Geburt wird der Meldezettel des Kindes automatisch mit den entsprechenden Daten befüllt. Des Weiteren wird eine Liste mit den möglichen Familiennamen des Kindes erzeugt. Die hierfür erforderlichen voraussichtlichen Einmalkosten für die softwaretechnische Umsetzung werden in den Jahren 2018 und 2019 auf gesamt 37.100 Euro geschätzt. Laufende Mehrkosten werden nicht anfallen.

Im Rahmen des digitalen Meldeverfahrens werden Verwaltungsvereinfachungen für den Bürger anlässlich der An- und Ummeldung eines Wohnsitzes umgesetzt. Durch dieses neue Meldeverfahren wird es nunmehr möglich, dass Elternteile auch ihre minderjährigen Kinder unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte an- bzw. ummelden können. Damit gehen Änderungen von Abfrageschnittstellen im ZMR und ZPR einher und werden die hierfür anfallenden Kosten in den Jahren 2018 und 2019 auf gesamt 66.400 Euro geschätzt. Laufende Mehrkosten werden nicht anfallen.

Die Kosten für die Implementierung des Erinnerungsservices für Reisedokumente werden einmalig 100.000 Euro betragen. Diese Kosten werden erst im Jahr 2019 anfallen.

Sämtliche hier angeführten Kosten wurden bereits in der seitens des BMDW erstellten WFA mit dem Titel "oesterreich.gv.at eine Plattform für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Basiskomponente und erste Behördenwege" gemäß § 58 Abs. 2 BHG dargestellt und budgetiert. Sämtliche Kosten, die im Rahmen dieses Regelungsvorhabens entstehen, werden gemäß einer Vereinbarung zwischen BMI und BMDW aus dem Detailbudget 40.05.01 Digitalisierung des BMDW bedeckt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Digitaler Babypoint	23	15	0	0	0
Digitales Meldeverfahren	43	24	0	0	0
Erinnerungsservice Reisedokumente	0	100	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Entlastung von rund 315.000 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von rund € 0,- pro Jahr.

Bisher musste der Meldepflichtige einen Meldezettel ausfüllen, den auch der Unterkunftgeber unterschreiben musste. Bei der Bekanntgabe eines Wohnsitzwechsels mit Bürgerkarte entfällt nicht nur das Ausfüllen des Meldezettels, sondern auch das Einholen der Unterschrift des Unterkunftgebers sowie der Gang zur Meldebehörde.

Zudem kann ein Elternteil, der über eine Bürgerkarte verfügt, seine Kinder im Rahmen der elektronischen An- und Ummeldung mit ummelden, sofern diese gemeinsam Unterkunft nehmen.

Deshalb kann von einer Einsparung von im Schnitt einer Stunde pro Anwendungsfall ausgegangen werden. Aufgrund der hohen Anzahl an Meldevorgängen im Jahr in Österreich kann von einem Einsparungspotential von bis zu 420.000 Stunden/Jahr ausgegangen werden.

Der physische Behördenweg zur Personenstandsbehörde kann im Rahmen der Geburt eines Kindes entfallen, das betrifft potentiell im Schnitt 70.000 Geburten (Quelle: Statistik Austria). Damit sind ca. 140.000 Personen betroffen, da meist die Eltern den Weg gemeinsam auf sich nehmen. Bei konservativ angenommenen 45 Minuten Zeitaufwand sind das 105.000 Stunden potentielles Einsparungsvolumen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste)" für das Wirkungsziel "Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Schaffung einer neuen Bürger/innen- und Unternehmensplattform als zentrales digitales Angebot - oesterreich.gv.at. Integrierung der bestehenden Portale (HELP.gv, USP, RIS und andere relevante Portale) in die neue zentrale Plattform für Verwaltungsangelegenheiten. Schaffung mobiler Zugänge und Verwendung neuer Technologien (z.B. Bot, Sprachsteuerung, intelligente Suche) zur Vereinfachung der Nutzung." für das Wirkungsziel "Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) geplanten zentralen Bürger- und Unternehmensplattform "oesterreich.gv.at" soll ein breites Angebot an digitalen Services sichergestellt werden und Bürgern unter anderem ermöglicht werden, künftig weitere Behördengänge auch unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte auf elektronischem Wege zu erledigen. "Oesterreich.gv.at" stellt einen digitalen Kontaktpunkt zu den unterschiedlichsten Behörden dar und bietet einen einheitlichen Zugang zu den digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung. Dabei sollen Verwaltungsverfahren als auch Informationsangebote einheitlich, gesammelt auf oesterreich.gv.at online zugänglich gemacht werden. Erklärtes Ziel dieses Vorhabens ist es, den Verwaltungsaufwand sowohl für Bürger als auch für Behörden durch die vermehrte Erledigung von Behördengängen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte zu reduzieren.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres ist die Erledigung von Behördenwegen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte derzeit lediglich in eingeschränkter Weise möglich: Im Bereich des Meldewesens ist nach geltender Rechtslage etwa die Möglichkeit der elektronischen Abmeldung eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes vorgesehen.

Im Zuge dieses Vorhabens soll normiert werden, dass Bürger die An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte durchführen können, ohne die Meldebehörde aufzusuchen. Dabei soll es auch möglich sein, dass auch die minderjährigen Kinder gemeinsam mit dem Meldepflichtigen elektronisch an- und umgemeldet werden können, sofern diese mit dem Elternteil gemeinsam Unterkunft nehmen.

Im Bereich des Personenstandswesens haben Eltern anlässlich der Geburt ihres Kindes derzeit viele Behördenwege zu erledigen (zB Ausstellung einer Geburtsurkunde sowie Anmeldung des Kindes beim Standesamt). Mit diesem Vorhaben soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Übermittlung der

Namenserklärung sowie die Meldung des neugeborenen Kindes künftig unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorzunehmen. Weiters soll die elektronische Ausstellung der Geburtsurkunde anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes ermöglicht werden.

Letztlich soll Inhabern von Reisedokumenten künftig ein Erinnerungsservice zur Verfügung gestellt werden, sodass Bürger zeitgerecht über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente informiert werden können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Erledigung bestimmter Behördenwege wäre weiterhin nur persönlich möglich und der Verwaltungsaufwand für Bürger und Behörden könnte nicht reduziert werden.

Weiters könnten Bürger nicht über den Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Reisedokuments verständigt werden, sodass sie in einigen Fällen ihr neues Reisedokument nicht rechtzeitig beantragen würden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2024 vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der Bürgerkarte auf An- und Ummeldungen im Zentralen Melderegister (ZMR)

Beschreibung des Ziels:

Bürgern soll ermöglicht werden, bestimmte Behördengänge künftig auch unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte auf elektronischem Wege zu erledigen. Der Meldepflichtige kann Meldevorgänge von zu Hause durchführen, ohne die Meldebehörde aufzusuchen. Diese Möglichkeit soll auch für Elternteile in Bezug auf ihre minderjährigen Kinder offen stehen, sofern diese mit dem Elternteil gemeinsam Unterkunft nehmen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit haben Bürger die An- oder Ummeldung ihres Wohnsitzes persönlich bei der Meldebehörde vorzunehmen.	Für Meldepflichtige besteht die Möglichkeit, ihren Wohnsitz auch auf elektronischem Weg unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte an- oder umzumelden. Jeder Meldevorgang wird im ZMR protokolliert, weshalb im Evaluierungszeitpunkt exakt auswertbar ist, wie oft von der elektronischen An- und Ummeldung pro Monat bzw. Jahr Gebrauch gemacht wird.

Ziel 2: Vereinfachung von Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes (digitaler Babypoint)

Beschreibung des Ziels:

Die im Rahmen der Geburt eines Kindes zu erledigenden Behördenwege können künftig auch elektronisch unter Nutzung der Funktion der Bürgerkarte erfolgen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Zurzeit müssen Eltern die Namensklärung persönlich gegenüber dem Standesbeamten abgeben. Auch eine Meldung des Kindes anlässlich der Eintragung der Geburt ist derzeit nur unter persönlicher Anwesenheit vor dem Standesbeamten möglich. Dies bedingt einen erhöhten Aufwand für die betroffenen Bürger.	Die Übermittlung von Namensklärungen und die Meldung des Kindes anlässlich der Eintragung der Geburt können nunmehr auch auf elektronischem Weg unter Nutzung der Funktion der Bürgerkarte erfolgen, womit ein weiterer Schritt zur digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren gesetzt wird. Damit wird den Bürgern ein einfaches und unkompliziertes Vorgehen ermöglicht.
---	---

Ziel 3: Einführung eines Erinnerungsservices über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bürger wird nicht an den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Reisedokuments erinnert.	In Zukunft kann der Bürger auf Verlangen über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Reisedokuments (mehrfach) erinnert werden. Dadurch wird die Anzahl der ausgestellten Notpässe bzw. Expressprodukte reduziert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ermöglichung der elektronischen An- und Ummeldung unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte

Beschreibung der Maßnahme:

Die neue Regelung umfasst sowohl Erwachsene mit Bürgerkarte als auch deren minderjährige Kinder, sofern diese gemeinsam mit dem Elternteil Unterkunft nehmen.

Im Unterschied zur Meldung bei der Meldebehörde entfällt im elektronischen Prozess die Unterschrift des Unterkunftgebers. Bei der elektronischen Meldung werden dem Meldepflichtigen seine bereits gespeicherten Identitätsdaten angezeigt, der Meldepflichtige gibt nur die Adresse ein.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung von Abfragemöglichkeiten im Zentralen Personenstandsregister (ZPR)

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Antragsteller wird die Möglichkeit geschaffen, seine Daten unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte im ZPR abzufragen und allenfalls eine Nacherfassung seiner Daten zu veranlassen. Der Bundesminister für Inneres soll ermächtigt werden, anhand der im ZPR vorhandenen Daten zu prüfen, ob der Betroffene als Elternteil eines Minderjährigen eingetragen ist.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Maßnahme 3: Ermöglichung der Abgabe von Namensklärungen unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Vor- und Familiennamen des Kindes durch eine elektronisch zu übermittelnde Erklärung an das Standesamt zu bestimmen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit der persönlichen Antragstellung.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Schaffung von Regelungen, wonach Bürger über den Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Reisedokuments verständigt werden können

Beschreibung der Maßnahme:

Um Bürger über den Ablauf der Gültigkeitsdauer von Reisedokumenten verständigen zu können, ist eine Erweiterung des zentralen behördlichen Reisepass- und Personalausweisausstellungssystem ("Identitätsdokumentenregister"), um die Funktionalität dieses Erinnerungsservices notwendig.

Sofern Bürger dieses Service in Anspruch nehmen, kann die Anzahl der ausgestellten Notpässe, Expresspässe und Ein-Tages-Expresspässe reduziert werden, sodass die Beantragung des neuen Reisedokuments in vielen Fällen nunmehr rechtzeitig erfolgen kann. Dadurch kommt es zu einem geringeren Verwaltungsaufwand für Bürger und Behörden und die Wartezeiten können verringert werden.

Umsetzung von Ziel 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Mit der Schaffung des digitalen Babypoints werden weitere Geschäftsprozesse für Eltern elektronisch abgebildet und es können somit Amtswege teilweise vermieden werden. So werden die Eintragung des Kindes in das Zentrale Personenstandsregister und die Anmeldung des Kindes im Zentralen Melderegister unter Verwendung der Bürgerkarte durchgeführt, ohne dass Eltern das Standesamt aufsuchen müssen.

Über die zu schaffende Funktionalität im digitalen Babypoint können die Eltern über eine Smartphone-Applikation feststellen, ob die notwendigen Personendaten im ZPR vorhanden sind und korrekt vorliegen, gegebenenfalls kann ein Nacherfassungsauftrag an das Geburtsstandesamt erteilt werden. Im Zuge der Anmeldung des Kindes anlässlich der Eintragung der Geburt wird der Meldezettel des Kindes automatisch mit den entsprechenden Daten befüllt. Des Weiteren wird eine Liste mit den möglichen Familiennamen des Kindes erzeugt. Die hierfür erforderlichen voraussichtlichen Einmalkosten für die softwaretechnische Umsetzung werden in den Jahren 2018 und 2019 auf gesamt 37.100 Euro geschätzt. Laufende Mehrkosten werden nicht anfallen.

Im Rahmen des digitalen Meldeverfahrens werden Verwaltungsvereinfachungen für den Bürger anlässlich der An- und Ummeldung eines Wohnsitzes umgesetzt. Durch dieses neue Meldeverfahren wird es nunmehr möglich, dass Elternteile auch ihre minderjährigen Kinder unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte an- bzw. ummelden können. Damit gehen Änderungen von Abfrageschnittstellen im ZMR und ZPR einher und werden die hierfür anfallenden Kosten in den Jahren 2018 und 2019 auf gesamt 66.400 Euro geschätzt. Laufende Mehrkosten werden nicht anfallen.

Die Kosten für die Implementierung des Erinnerungsservices für Reisedokumente werden einmalig 100.000 Euro betragen. Diese Kosten werden erst im Jahr 2019 anfallen.

Sämtliche hier angeführten Kosten wurden bereits in der seitens des BMDW erstellten WFA mit dem Titel "oesterreich.gv.at eine Plattform für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Basiskomponente und erste Behördenwege" gemäß § 58 Abs. 2 BHG dargestellt und budgetiert. Sämtliche Kosten, die im Rahmen dieses Regelungsvorhabens entstehen, werden gemäß einer Vereinbarung zwischen BMI und BMDW aus dem Detailbudget 40.05.01 Digitalisierung des BMDW bedeckt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Digitaler Babypoint	23	15	0	0	0
Digitales Meldeverfahren	43	24	0	0	0

Erinnerungsservice	0	100	0	0	0
Reisedokumente					

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Meldevorgang bei der Meldebehörde	§ 3 Meldegesetz 1991	-420.000	0
2	Anmeldung anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes sowie Namensbestimmung	§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 38 Abs. 6 Personenstandsgesetz 2013	105.000	0

Bisher musste der Meldepflichtige einen Meldezettel ausfüllen, den sowohl er selbst als auch der Unterkunftgeber zu unterschreiben hatte. Bei der Meldebehörde musste der Meldepflichtige den vollständig ausgefüllten Meldezettel übergeben und seine Identitätsdaten durch öffentliche Urkunden nachweisen.

Bei der Bekanntgabe eines Wohnsitzwechsels mit Bürgerkarte entfällt nicht nur das Ausfüllen des Meldezettels, sondern auch das Einholen der Unterschrift des Unterkunftgebers sowie der Gang zur Meldebehörde. Aufgrund der hohen Anzahl an Meldevorgängen im Jahr in Österreich kann von einem Einsparungspotential von bis zu 420.000 Stunden/Jahr ausgegangen werden.

Der physische Behördenweg zur Personenstandsbehörde kann im Rahmen der Geburt eines Kindes entfallen, das betrifft potentiell im Schnitt 70.000 Geburten (Quelle: Statistik Austria). Damit sind ca. 140.000 Personen betroffen, da meist die Eltern den Weg gemeinsam auf sich nehmen. Bei konservativ angenommenen 45 Minuten Zeitaufwand sind das 105.000 Stunden potentiell eingesparungsvolumen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Meldevorgang bei der Meldebehörde	§ 3 Meldegesetz z 1991	geänderte IVP	National	-420.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Ein Mensch, der in Österreich Unterkunft nimmt, hat sich binnen drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden. Dies ist in Zukunft auch elektronisch mit Bürgerkarte möglich.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. oesterreich.gv.at

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja. die elektronische Identifikation erfolgt mit der Bürgerkarte

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja. die elektronische Signatur tritt an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift auf dem Meldezettel

Personengruppe 1: E-Government	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anträge/Ansuchen einbringen	420.000	-01:00	0,00	-420.000	0

Quelle für Fallzahl: regelmäßige Auswertungen des BMI über in Österreich durchgeführte Meldevorgänge

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Zur Zeitersparnis von durchschnittlich einer Stunde pro elektronisch durchgeführter An-, Ab- und Ummeldung:

Bisher musste der Meldepflichtige einen Meldezettel ausfüllen, den auch der Unterkunftgeber unterschreiben musste. Bei der Bekanntgabe eines Wohnsitzwechsels mit Bürgerkarte entfällt nicht nur das Ausfüllen des Meldezettels, sondern auch das Einholen der Unterschrift des Unterkunftgebers sowie der Gang zur Meldebehörde. Deshalb kann von einer Einsparung von im Schnitt einer Stunde pro Anwendungsfall ausgegangen werden.

Zur geschätzten Zahl von ca. 420.000 Fällen/Jahr

Es gibt in Österreich im Jahr ca. 2,5 Mio. Meldevorgänge/Jahr – ausgehend von erfahrungsgemäß ca. 10.000 Meldungen/Tag bei ca. 250 Arbeitstagen/Jahr.

Am 1. Jänner 2018 lebten 8.822.267 Menschen in Österreich. Zu Jahresbeginn 2018 lebten 1.395.880 ausländische Staatsangehörige in Österreich. Der Ausländeranteil lag somit bei 15,8%.

(Quelle: Statistik Austria
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/index.html)

Somit könnten ca. 84% aller Meldungen theoretisch mit Bürgerkarte durchgeführt werden: Das sind 2,1 Mio. Meldungen/Jahr.

Ca. 15% aller Österreicher verfügen derzeit über eine Bürgerkarte. Ausgehend von der Annahme, dass Menschen mit Bürgerkarte in Zukunft An- und Ummeldungen praktisch immer elektronisch und vornehmen werden, ergibt sich erhebliches Einsparungspotential.

Da es einem Elternteil mit Bürgerkarte möglich sein wird, die An-, Ab- und Ummeldung seines Kindes elektronisch vorzunehmen, sofern diese mit dem Elternteil Unterkunft nehmen, kann davon ausgegangen werden, dass ca. 20% aller Meldungen von Österreichern mit Bürgerkarte durchgeführt werden. Das wären ca. 420.000 Meldungen pro Jahr. Ausgehend von einer Stunde Zeitersparnis pro Meldung ergibt sich ein Einsparungspotential von 420.000 Stunden/Jahr.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Anmeldung anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes sowie Namensbestimmung	§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 38 Abs. 6 Personenstandsgesetz 2013	geänderte IVP	National	105.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes ist es erforderlich, die Anmeldung des Kindes im Wege der Personenstandsbehörde vorzunehmen sowie den Vor- und Familiennamen für das Kind zu bestimmen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. oesterreich.gv.at

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja. Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Personengruppe 1: Eltern von Neugeborenen	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anmeldung anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes sowie Namensbestimmung	140.000	00:45	0,00	105.000	0

Quelle für Fallzahl: Statistik Austria

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 353952355).